

## **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtsgestaltung und Prozessführung“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziele des weiterbildenden Masterstudiengangs
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Status
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Blockveranstaltungen
- § 5 Module
- § 6 Erwerb von Leistungspunkten
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Master-Prüfung
- § 9 Studienbegleitende Leistungskontrollen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Wiederholungsmöglichkeiten
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Bewertung
- § 14 Erwerb des Mastergrades und Gesamtnote
- § 15 Schwerpunkt
- § 16 Säumnis, ordnungswidriges Verhalten
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüferinnen und Prüfer
- § 19 Abschlusszeugnis, Urkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 22 Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Inhalte der Lehreinheiten
- § 24 Inkrafttreten

### **Anhang: Studienplan**

#### **§ 1**

#### **Ziele des weiterbildenden Masterstudiengangs**

(1) Der Studiengang „Rechtsgestaltung und Prozessführung“ an der Universität Bielefeld ist ein weiterbildender Masterstudiengang im Sinne des § 62 HG. Er wird von der Fakultät für Rechtswissenschaft angeboten.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen vertiefte Kenntnisse in den anwaltlichen Tätigkeitsbereichen der Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Prozessführung zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen werden wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert ausgestaltet.

(3) Der Studiengang und die dort vorgesehenen Prüfungen sollen die Absolventinnen und Absolventen zu einer hochqualifizierten Tätigkeit in der rechtsberatenden Praxis (Anwaltschaft, Notariat, Wirtschaft und Verwaltung) befähigen.

#### **§ 2**

#### **Mastergrad**

Bei erfolgreicher Master-Prüfung verleiht die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld den Hochschulgrad eines „Master der Rechtsgestaltung und Prozessführung“/ „Master of Legal Advice and Litigation“ („LL.M.“).



### § 3

#### Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Status

- (1) Zum Studiengang erhalten Bewerberinnen und Bewerber Zugang, die
  1. einen rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit dem ersten Staatsexamen, der Ersten Prüfung oder einer Masterprüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern erfolgreich abgeschlossen oder einen vergleichbaren Abschluss einer ausländischen Hochschule erworben haben,
  2. eine mindestens einjährige einschlägige berufliche oder praktische Erfahrung vorweisen können und
  3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen, was von Studierenden aus dem nicht deutschsprachigen Ausland in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder TestDaF (4 mal 4 Punkte) nachzuweisen ist.
- (2) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 12 zuständige Stelle. Die Zulassung kann beschränkt werden. In diesem Fall erfolgt sie nach der Reihenfolge der Anträge.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten den Status einer Gasthörerin bzw. eines Gasthörers an der Universität Bielefeld.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studiengang haben eine besondere Gasthörerinnen- und Gasthörergebühr zu entrichten.
- (5) Die Hochschule kann den weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Fall sind die Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden.

### § 4

#### Regelstudienzeit, Studienbeginn und Blockveranstaltungen

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt zwei Semester. Der weiterbildende Studiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang wird in Blockveranstaltungen durchgeführt. Er endet mit der Master-Prüfung.

### § 5

#### Module

- (1) Der weiterbildende Studiengang ist modular aufgebaut. Er besteht aus sechs Modulen:

Modul I „Einführung in die anwaltliche Denkweise/ Anwaltstätigkeit im Zivil- und Verwaltungsrecht“ – 10 LP

Modul II „Anwaltstätigkeit im Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht“ – 7 LP

Modul III „Anwaltstätigkeit im Zivil- und Wirtschaftsrecht“ – 7 LP

Modul IV „Rechtsberatung und -gestaltung im Wirtschafts- und Steuerrecht sowie im IPR und im Europarecht“ – 7 LP

Modul V „Kolloquium“ – 14 LP

Modul VI „Masterarbeit“ – 15 LP

- (2) Module sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Im Studienverlaufsplan, der dieser Studien- und Prüfungsordnung als Anhang beigefügt ist (§ 23), ist der zeitliche und inhaltliche Ablauf des Studiums dargestellt. Dort finden sich alle notwendigen Angaben zu den Lehrveranstaltungen und der Modularisierung des Studiums. Seine Beachtung ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit.

- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nur einzelne Module belegt haben, können auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an diesen Modulen erhalten; § 19 gilt entsprechend.

### § 6

#### Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Für die Vergabe des Mastergrades müssen 60 Leistungspunkte erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (2) Leistungspunkte werden erworben durch

1. die regelmäßige Teilnahme an den Plenarveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 und an den Arbeitsgemeinschaften (Intensivwochen) gemäß § 7 Abs. 3,
2. die Ableistung von studienbegleitenden Leistungskontrollen gemäß § 9,
3. die Teilnahme am Kolloquium einschließlich des Haltens eines Kurzreferates gemäß § 7 Abs. 4 und
4. die Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 10.

(3) Es werden vergeben

1. für das einführende Studienmodul (erster Teil Modul I) 3 LP
2. für den regelmäßigen Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen im Modul I (zweiter Teil) bis Modul IV pro Modul 4 LP
3. für jede studienbegleitende Leistungskontrolle 3 LP
4. für den regelmäßigen Besuch des Kolloquiums, das in diesem Rahmen gehaltene Kurzreferat und das damit verbundene Selbststudium 14 LP
5. für die Anfertigung der Masterarbeit 15 LP.

## § 7

### Lehrveranstaltungsformen

(1) Im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs bietet die Fakultät Plenarveranstaltungen (Absatz 2), Arbeitsgemeinschaften (Intensivwochen; Absatz 3) und Kolloquien (Absatz 4) an.

(2) Plenarveranstaltungen stellen einzelne Tätigkeitsgebiete der rechtsberatenden Praxis und deren Grundlagen systematisch dar.

(3) Arbeitsgemeinschaften (Intensivwochen) dienen der wissenschaftlich-methodischen Vertiefung einzelner Tätigkeitsbereiche der rechtsberatenden Praxis. Sie geben den Studierenden Gelegenheit zur eigenständigen und aktiven Erprobung ihrer Kenntnisse.

(4) Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Vertiefung einzelner Themenbereiche und der Begleitung und Unterstützung bei der Themenfindung für die Masterarbeit nach § 10.

## § 8

### Master-Prüfung

Die Master-Prüfung zum Erwerb des Hochschulgrades „Master der Rechtsgestaltung und Prozessführung“/ „Master of Legal Advice and Litigation“ besteht aus den studienbegleitenden Leistungskontrollen gemäß § 9 sowie der Masterarbeit gemäß § 10.

## § 9

### Studienbegleitende Leistungskontrollen

(1) In Arbeitsgemeinschaften (Intensivwochen) werden in den Modulen I –IV studienbegleitende Leistungskontrollen angeboten. In ihrem Rahmen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Studieninhalte beherrschen und umsetzen können. Sie haben in den Modulen I bis IV nach Anmeldung bei der gemäß § 12 zuständigen Stelle bis drei Tage vor dem Prüfungstermin an jeweils mindestens einer Leistungskontrolle teilzunehmen.

(2) Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden in der Regel in Form von Klausuren abgenommen. Die Klausurdauer beträgt zwischen 180 und 300 Minuten. In besonderen Fällen können nach Absprache mit den Dozentinnen und Dozenten Prüfungsleistungen -für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich- in Form von Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch die Vorbereitung und aktive Teilnahme an einem juristischen Rollenspiel (Moot Court) erbracht werden. Inhalt der studienbegleitenden Leistungskontrollen sind die in den Arbeitsgemeinschaften (Intensivwochen) behandelten Studieninhalte.

(3) Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden jeweils von einer nach § 18 prüfungsberechtigten Person gemäß § 13 bewertet.

(4) Machen Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet die gemäß § 12 zuständige Stelle die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form.

## **§ 10 Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit knüpft zeitlich an das Kolloquium (Modul V) an. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein wissenschaftliches Problem aus den Bereichen der Prozessführung, Rechtsberatung oder der Rechtsgestaltung in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht darzustellen sowie eine sinnvolle Verbindung zwischen Studieninhalten und rechtsberatender Praxis gemäß § 1 Abs. 3 herzustellen.

(2) Zur Anfertigung der Masterarbeit wird auf einen bei der zuständigen Stelle gemäß § 12 zu stellenden Antrag zugelassen, wer die in § 14 Abs. 1 zum Erwerb des Mastergrads erforderliche Anzahl an studienbegleitenden Leistungskontrollen bestanden hat, an dem (die Masterarbeit vorbereitenden) Kolloquium regelmäßig teilgenommen und ein Kurzreferat (§ 6 Abs. 2 Nr. 4; § 6 Abs. 3 Nr. 4) gehalten hat.

(3) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne des § 18 betreut. Das Thema der Masterarbeit muss von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der betreuenden Person abgesprochen werden. Sie haben hinsichtlich der betreuenden Person ein Vorschlagsrecht. Diese kann aus wichtigem Grund die Übernahme von Betreuer-tätigkeiten zahlenmäßig begrenzen oder ablehnen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate, in der Regel im Zeitraum vom 1. September bis 30. November des jeweiligen Jahres. Auf Antrag können die Studierenden die Bearbeitungszeit um einen Monat vorziehen, sodass die Anfertigung der Masterarbeit im Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober erfolgt. Die Ausgabe des nach Absatz 3 vereinbarten Themas hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Bearbeitungsfrist kann vor ihrem Ablauf aus wichtigem Grund einmal um bis zu vier Wochen verlängert werden

(5) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 18 bewertet, von denen mindestens eine oder einer die Lehrbefugnis als Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor besitzen muss.

(6) Die Bewertung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit bekannt zu geben.

(7) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer voneinander ab, versuchen sie sich innerhalb von zwei Wochen zunächst auf eine Prüfungsnote und Punktzahl gemäß § 13 zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt: In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Korrekturfrist darf insgesamt vier Monate nicht überschreiten.

(8) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung bei der nach § 12 zuständigen Stelle einzureichen. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass die Masterarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu ermöglichen. Die Verfasser sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

## **§ 11 Wiederholungsmöglichkeiten**

(1) Die schriftliche Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden.

(2) Fehlt es an nicht mehr als einer bestandenen studienbegleitenden Leistungskontrolle gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1, so wird dem Studierenden auf Antrag bei der gemäß § 12 zuständigen Stelle einmalig eine weitere studienbegleitende Leistungskontrolle angeboten. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann das Modul wählen, aus dem die studienbegleitende Leistungskontrolle ein weiteres Mal geschrieben wird, dabei beschränkt sich die Auswahl auf die Module, in der es an einer bestandenen Leistungskontrolle fehlt.

## **§ 12 Zuständigkeiten**

(1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrollen einschließlich der Abnahme der Prüfungsleistungen, der Erteilung der Leistungspunkte und -bescheinigungen, ihrer Dokumentation

sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für

1. Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungen gemäß § 13,
2. Entscheidungen über die Versagung des Mastergrades gemäß § 14 Abs. 4,
3. Entscheidungen bei Säumnis oder ordnungswidrigem Verhalten gemäß § 16,
4. Einwendungen gegen die Nichtanrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17,
5. einer Entscheidung über die Aberkennung des Mastergrades gemäß § 22 und
6. die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 18  
der Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft zuständig.

### **§ 13 Bewertung**

(1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

16 bis 18 Punkte	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
13 bis 15 Punkte	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 bis 12 Punkte	= vollbefriedigend	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 bis 9 Punkte	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 bis 6 Punkte	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 bis 3 Punkte	= mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	= ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden ist.

### **§ 14 Erwerb des Mastergrades und Gesamtnote**

(1) Zum Erwerb des Mastergrades

1. müssen drei studienbegleitende Leistungskontrollen nach § 9 und das Kurzreferat nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 bestanden sein,
2. muss die Masterarbeit nach § 10 bestanden sein, und
3. müssen die Studierenden regelmäßig an den Lehrveranstaltungen nach § 7 teilgenommen haben.

(2) Aus den Noten in den studienbegleitenden Leistungskontrollen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die drei bestbenoteten nach Abs. 1 Nr. 1 zu zählenden abgelegten studienbegleitenden Leistungskontrollen mit jeweils 13 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 61 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Gesamtnote hat nur der auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung nach mathematischen Grundsätzen ermittelte Wert Bedeutung.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 14,00 bis 18,00 Punkten	= sehr gut
von 11,50 bis 13,99 Punkten	= gut
von 9,00 bis 11,49 Punkten	= vollbefriedigend
von 6,50 bis 8,99 Punkten	= befriedigend
von 4,00 bis 6,49 Punkten	= ausreichend

bis 3,99 Punkten = nicht ausreichend.

(4) Über eine nicht bestandene, lediglich mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Prüfung gemäß § 8 erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 15 Schwerpunkt**

(1) Im weiterbildenden Masterstudiengang „Master der Rechtsgestaltung und Prozessführung“/ „Master of Legal Advice and Litigation“ kann ein Schwerpunkt nach Absatz 2 gewählt werden.

(2) Mögliche Schwerpunkte sind:

1. „Master der Rechtsgestaltung und Prozessführung“ mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht,
2. „Master der Rechtsgestaltung und Prozessführung“ mit dem Schwerpunkt Familien- und Erbrecht,
3. „Master der Rechtsgestaltung und Prozessführung“ mit dem Schwerpunkt Strafverteidigung.

(3) Der gewählte Schwerpunkt wird in die Urkunde gemäß § 19 Abs. 1 aufgenommen, wenn

1. mindestens eine studienbegleitende Leistungskontrolle sowie die Masterarbeit aus dem den Schwerpunkt betreffenden Rechtsgebiet angefertigt und
2. beide gemäß § 13 Abs. 1 mit vollbefriedigend oder besser bewertet wurden.

### **§ 16 Säumnis, ordnungswidriges Verhalten**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Masterarbeit ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein aussagefähiges ärztliches Attest, das auch zur voraussichtlichen Dauer der Krankheit Stellung nimmt, vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(2) Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens gilt § 22 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz NRW) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes der Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 3 tritt.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen (Teil-) Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

(2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen in der Regel angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen zu denjenigen des angestrebten Studiengangs besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Transcript (§ 20) dokumentiert.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 LP erfolgen. Eine Masterarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von nach den Regeln des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen betreut und bewertet wurde.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die nach § 12 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer**

Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft, ihre habilitierten Mitglieder sowie ihre Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind prüfungsberechtigt, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beide juristischen (Staats)Prüfungen bestanden haben, können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden; sie sollen an dem Studiengang mitgewirkt haben. In dem Studiengang tätige externe Lehrende können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn sie beide juristische (Staats)Prüfungen bestanden und am Studiengang mitgewirkt haben.

### **§ 19 Abschlusszeugnis, Urkunde**

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
1. die Gesamtnote gemäß § 14
  2. die Note und das Thema der Masterarbeit gemäß §§ 10, 13,
  3. ggfs. den gewählten Schwerpunkt gemäß § 15
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Abgabe der Masterarbeit.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt zur Führung des genannten Mastergrades.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden englischsprachige Fassungen beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 20 Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Insbesondere weist es auf die Anwendungs- und Forschungsorientierung des Masterstudienganges hin. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen (Modulnoten) sowie ggf. den gewählten Schwerpunktbereich.

**§ 21****Einsicht in Prüfungsunterlagen**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens können die Absolventinnen und Absolventen auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

**§ 22****Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 der Prüfungsausschuss.

**§ 23****Inhalte der Lehreinheiten**

- (1) Die Inhalte der einzelnen Lehreinheiten sind dieser Studien- und Prüfungsordnung als Anhang beigelegt.
- (2) Im Anhang sind beispielhaft der zeitliche und inhaltliche Aufbau des Studiums dargestellt. Dort finden sich alle notwendigen Angaben zu den Lehrveranstaltungen und der Modularisierung des Studiums. Seine Beachtung ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit.
- (3) Aus organisatorischen Gründen und zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiums sind hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der Themengestaltung Abweichungen möglich.

**§ 24****Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Februar 2007, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 3 S. 80 - außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Dezember 2012.

Bielefeld, den 1. Februar 2013

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer



**Studienverlaufsplan**  
(Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung)

<b>Modul I</b> <b>Einführung in die anwaltliche Denkweise/ Anwaltstätigkeit im Zivil- und Verwaltungsrecht</b>		
Inhalt	Themen (exemplarisch)	Leistungspunkte
<b>Teil 1</b> <b>Einführendes Kolloquium und vorbereitendes Selbststudium/</b>	Strukturierte Einarbeitung in die anwaltliche Denk- und Arbeitsweise und in die anwaltlichen Tätigkeitsbereiche der Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Prozessführung durch angeleitetes Literaturstudium und Kolloquiumstermine	<b>3 LP</b>
	<b>Teil 2</b> <b>Anwaltstätigkeit im Zivil- und Verwaltungsrecht I</b>	Präsenzveranstaltungen zu ausgewählten Themen der anwaltlichen Tätigkeit im Zivil – und Verwaltungsrecht z.B. Verkehrsunfallsachen, Zwangsvollstreckungsrecht in der anwaltlichen Praxis
<b>Anwaltstätigkeit im Zivil- und Verwaltungsrecht II</b>	Präsenzveranstaltungen zu ausgewählten Themen der anwaltlichen Tätigkeit im Zivil – und Verwaltungsrecht z.B. Anwaltstätigkeit im Verwaltungsrecht, Baurecht, öffentliches Wirtschaftsrecht	<b>1 LP</b>
<b>Anwaltstätigkeit im Zivil- und Verwaltungsrecht III</b>	Intensivwoche: Das zivilrechtliche Mandat	<b>1 LP</b>
	Leistungskontrolle im Zivilrecht	<b>3 LP</b>
<b>Anwaltstätigkeit im Zivil- und Verwaltungsrecht IV</b>	Präsenzveranstaltungen zu ausgewählten Themen der anwaltlichen Tätigkeit im Zivil – und Verwaltungsrecht, z.B. Prozesskostenhilfe, anwaltliches Berufsrecht, anwaltliches Gebührenrecht	<b>1 LP</b>
<b>Modul II</b> <b>Anwaltstätigkeit im Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht</b>		
Lehreinheiten	Themen (exemplarisch)	Leistungspunkte
<b>Anwaltstätigkeit im Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht I</b>	Präsenzveranstaltungen zu ausgewählten Themen der anwaltlichen Tätigkeit im Zivil – und Straf- und Arbeitsrecht z. B: Einführung in das Arbeitsrecht , Kaufrecht/Verbrauchsgüterkauf	<b>1 LP</b>

<b>Anwaltstätigkeit im Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht II</b>	Präsenzveranstaltungen zu ausgewählten Themen der anwaltlichen Tätigkeit im Zivil – und Straf- und Arbeitsrecht z.B. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Erbrecht	<b>1 LP</b>
<b>Anwaltstätigkeit im Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht III</b>	Intensivwoche: Das arbeitsrechtliche Mandat  Leistungskontrolle im Arbeitsrecht (die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können wählen, ob sei diese oder wahlweise die Leistungskontrolle aus dem Bereich Strafrecht schreiben, oder beide)	<b>1 LP</b>  <b>3 LP</b>
<b>Anwaltstätigkeit im Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht IV</b>	Intensivwoche: Praxis der Strafverteidigung  Leistungskontrolle im Strafrecht (Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können wählen, ob sie diese oder wahlweise die Leistungskontrolle aus dem Bereich Arbeitsrecht schreiben, oder beide)	<b>1 LP</b>  <b>3 LP</b>
<b>Modul III</b> <b>Anwaltstätigkeit, Rechtsberatung und – gestaltung im Zivil- und Wirtschaftsrecht</b>		
<b>Lehreinheiten</b>	<b>Themen (exemplarisch)</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Rechtsberatung und -gestaltung im Zivil- und Wirtschaftsrecht I</b>	Präsenzveranstaltungen zu ausgewählten Themen der anwaltlichen Tätigkeit im Zivil- und Wirtschaftsrecht z.B. Mietrecht/gewerbliches Mietrecht, Insolvenzrecht.	<b>1 LP</b>
<b>Rechtsberatung und -gestaltung im Zivil- und Wirtschaftsrecht II</b>	Präsenzveranstaltungen zu ausgewählten Themen der anwaltlichen Tätigkeit im Zivil- und Wirtschaftsrecht z.B. Handels- und Gesellschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis, Einführung in das Steuerrecht	<b>1 LP</b>
<b>Rechtsberatung und -gestaltung im Zivil- und Wirtschaftsrecht III</b>	Intensivwoche: Anwaltstätigkeit im Familienrecht  Leistungskontrolle im Familienrecht	<b>1 LP</b>  <b>3 LP</b>

<b>Rechtsberatung und -gestaltung im Zivil- und Wirtschaftsrecht IV</b>	Präsenzveranstaltungen zu ausgewählten Themen der anwaltlichen Tätigkeit im Zivil- und Wirtschaftsrecht  z.B. Einführung in die Methodik der Vertragsgestaltung, Rechtgestaltung beim Grundstückskaufvertrag	<b>1 LP</b>
<b>Modul IV</b> „Rechtsberatung und -gestaltung im Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, IPR und im Europarecht“		
<b>Lehrinheiten</b>	<b>Themen (exemplarisch)</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Rechtsberatung und -gestaltung im Wirtschafts- und Steuerrecht sowie auf europäischer und internationaler Ebene I</b>	Intensivwoche: Gesellschaftsrechtliche Gestaltung und Steuerrecht	<b>1 LP</b>
	Leistungskontrolle Gesellschaftsrechtliche Gestaltung und Steuerrecht	<b>3 LP</b>
<b>Rechtsberatung und -gestaltung im Wirtschafts- und Steuerrecht sowie auf europäischer und internationaler Ebene II</b>	Selbstlernphasen zur Vorbereitung der Veranstaltung, angeleitetes Literaturstudium  Anwaltliche Tätigkeit im Internationalen Privatrecht / Internationalen Verfahrensrecht	<b>1 LP</b>
<b>Rechtsberatung und -gestaltung im Wirtschafts- und Steuerrecht sowie auf europäischer und internationaler Ebene III</b>	Selbstlernphasen zur Vorbereitung der Veranstaltung, angeleitetes Literaturstudium  Anwaltliche Tätigkeit im Europarecht	<b>1 LP</b>
<b>Rechtsberatung und -gestaltung im Wirtschafts- und Steuerrecht sowie auf europäischer und internationaler Ebene IV</b>	Selbstlernphasen zur Vorbereitung der Veranstaltung, angeleitetes Literaturstudium  Anwaltliche Tätigkeit im Versicherungsrecht und Wohnungseigentumsrecht	<b>1 LP</b>
<b>Modul V</b> Kolloquium		
<b>Lehrinheit</b>	<b>Themen</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Kolloquium</b>	Selbstlernphase zur Vorbereitung des Workshops zur Technik der Erstellung einer Masterarbeit und Workshop zur Technik der Erstellung einer Masterarbeit.  Vorbereitung der Studierenden auf die Masterarbeit. Unterstützung bei der Themenfindung für die Masterarbeit. Behandlung weiterer Teilbereiche anwaltlicher Tätigkeit in von den Studierenden vorzubereitenden und von	<b>14 LP</b>



	<p>Referenten geleiteten Sitzungen. Die Themen der einzelnen Sitzungen werden mit den Studierenden abgestimmt und berücksichtigen deren Interessen.</p> <p>Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hält an einem Termin ein Eingangsreferat und erstellt dazu ein Thesenpapier</p>	
<p><b>Modul VI</b> Masterarbeit</p>		
<b>Lehreinheit</b>	<b>Themen</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<p><b>Anfertigen der Masterarbeit</b> <i>(es finden keine Lehrveranstaltungen statt)</i></p>	<p>Die LL.M.-KandidatInnen erstellen selbständig ihr mit der/ dem betreuenden ProfessorIn die thematisch abgeprochene Masterarbeit. Es finden vereinzelte Rücksprachen nach Vereinbarung mit der/ dem betreuenden ProfessorIn statt.</p>	<p><b>15 LP</b></p>

**Übersicht über den Verlauf des MA-Studiengangs**

WS			SS							
Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov
Modul I		Modul II	Modul III	Modul IV	Modul V			Masterarbeit		
10		7	7	7	14			15		
<b>Insgesamt 31</b>					<b>Insgesamt 29</b>					

